

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Festlegung des Termins zur Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg
sowie

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des
Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg

1. Gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg auf

Sonntag, den 13. September 2020, festgelegt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- a) Gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern ist das Wahlgebiet das Gebiet der Kreisstadt Siegburg
 - b) Der Integrationsrat der Kreisstadt Siegburg besteht aus 21 Mitgliedern (14 gewählte Ausländervertreter und 7 Ratsmitglieder).
2. **Wahlberechtigt** ist wer gem. § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.
3. Hiermit fordere ich nach § 10 der Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der 14 ausländischen Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg auf.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- a) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl:

Montag, den 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

im Rathaus der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 1. Stock, Zimmer 112, beim Leiter des Hauptamtes, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

- b) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- c) **Wählbar** sind die unter Punkt 2. aufgeführten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Siegburg die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- d) Im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass er/sie - der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
 - weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
 - die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der GO NW erfüllt,
 - keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehört,
 - bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.
- e) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- f) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerber/in enthalten.
- g) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der/des ersten Bewerbers/in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- h) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vorname und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Vorschlägen ungültig.
- i) In jedem *Wahlvorschlag* sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als Ansprechpartner/in zu bezeichnen.
- j) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Hauptamt der Kreisstadt Siegburg, Nogerter Platz 10, 1. Stock, Zimmer 112, bereithält.
- k) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. Die Amtssprache ist Deutsch.

Siegburg, 26.6.2020
Kreisstadt Siegburg
Der Wahlleiter
Ralf Reudenbach
1. Beigeordneter